

Baker Tilly Workshop

**§ 2b UStG**

**Herausforderungen für die  
öffentliche Hand**

**Mit praxisorientierter Vorgehensweise zu  
konkreten Lösungen**



## **Die Neuregelung des § 2b UStG – Nach der Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 sollen für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) für deren marktrelevante, privatrechtliche Leistungen die gleichen umsatzsteuerlichen Grundsätze wie bei anderen Marktteilnehmern gelten (§ 2 UStG).**

Damit findet eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage statt, wonach die jPdÖR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe der Umsatzsteuer unterlagen (§ 2 Abs. 3 UStG).

In Zukunft sind nach § 2b UStG nur noch solche Leistungen von der Besteuerung ausgenommen, die den Körperschaften des öffentlichen Rechts i. R. der öffentlichen Gewalt obliegen oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch einem generellen Marktausschluss unterliegen.

Der neue § 2b UStG war grundsätzlich für ab dem 1. Januar 2017 ausgeführte Leistungen anzuwenden. Der Gesetzgeber räumte den jPdÖR jedoch eine Übergangsfrist für die Anwendung der Neuregelung bis zum 31. Dezember 2020 ein. Hierdurch konnte über das Jahr 2016 hinaus auf Antrag die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG weiterhin angewandt werden (§ 27 Abs. 22 UStG). Ab dem 1. Januar 2021 gilt jedoch die neue Regelung des § 2b UStG uneingeschränkt.

### **Handlungsbedarf in der Übergangsphase**

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden. Die Anwendung der Neuregelung stellt viele jPdÖR vor große steuerliche Herausforderungen, die eine genaue Analyse der beste-

henden Strukturen und Prozesse erforderlich machen. Die Finanzverwaltung hat bereits im Dezember 2016 ein erstes Anwendungsschreiben zur Erläuterung des § 2b UStG veröffentlicht, aus dem sich Anhaltspunkte für den weiteren Umgang mit der Thematik ergeben. Um die entsprechenden steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen und zugleich bestehende Gestaltungsmöglichkeiten sinnvoll nutzen zu können, ist eine zeitnahe und intensive Befassung mit der steuerlichen Neuregelung unabdingbar.

### **Unsere Lösung für Sie**

Wir unterstützen Sie aus rechtlicher und steuerlicher Sicht bei der Umsetzung der neuen Rechtslage.

Dies erfolgt regelmäßig im Rahmen individuell zugeschnittener Workshops, die über die Dauer des Umstellungsprozesses mit Vertretern der jeweiligen jPdÖR abgehalten und in denen die wesentlichen Punkte für die Durchführung erläutert und diskutiert werden. Die Workshops sollen Ihnen einerseits Hilfestellung im Hinblick auf die Einführung des § 2b UStG geben und zugleich steuerliches bzw. praktisches Wissen vermitteln. Zusätzlich werden in den Workshops bereits erfolgte Umsetzungs-Abschnitte besprochen und diskutiert. Die Workshops sind so angelegt, dass sie die einzelnen Phasen der Umsetzung abbilden. Für den Zeitraum zwischen den Workshops werden entsprechende Arbeitspakete definiert, die bis zum nächsten Workshop umgesetzt werden sollen.

Im Rahmen der Umsetzungsphase ist darüber hinaus eine Dokumentation der Arbeitsergebnisse und der getroffenen Maßnahmen vorzunehmen. Dies ist der erste Schritt zur Einführung eines internen Kontrollsystems, sog. Tax Compliance Management System (TCMS). Im Rahmen des vierten Workshops werden wir mit Ihnen die notwendigen Umsetzungsschritte hin zu einem wirksamen TCMS aus umsatzsteuerlicher Sicht diskutieren und Sie dafür sensibilisieren.



## Vorgehensweise



Unsere Begleitung bei der Umsetzung und die damit verbundenen Workshops orientieren sich an den oben dargestellten Phasen. Die zu Beginn der jeweiligen neuen Phasen abgehaltenen Workshops fassen die Ergebnisse der vorangegangenen Phase stets noch einmal abschließend zusammen.

### Ihre Investition

Unsere Begleitung bei der Umsetzung der neuen Rechtslage können wir Ihnen zu einem Festpreis anbieten. Kommen Sie bei Interesse gerne auf die genannten Ansprechpartner zu. Um Synergien zu schaffen und von Erfahrungen anderer zu profitieren, bietet es sich an, die Umsetzung des § 2b UStG sowie die Darstellung der Elemente eines TCMS im Rahmen einer Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts anzugehen. Auch wenn Sie sich für diese Variante entscheiden, können wir Ihnen ein Festpreisangebot machen, das sich nach der Anzahl der teilnehmenden Körperschaften richtet.

### Weitere Leistungen

Darüber hinaus stehen wir für weitere steuerliche Beratungsleistungen jederzeit zur Verfügung. Dies beinhaltet insbesondere Leistungen, die nicht von den Workshops abgedeckt sind, wie bspw. die Unterstützung vor Ort bei der Durchführung der einzelnen Arbeitsaufträge, Vor-Ort Termine außerhalb der Workshops oder die Teilnahme an Gremiensitzungen. Soweit spezielle Einzelfragen zu klären sind oder in Einzelfällen eine detaillierte Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich ist, stehen wir Ihnen hierfür ebenfalls gerne zur Verfügung.

## Ihre Ansprechpartner:



**Ursula Augsten**  
Steuerberaterin  
Partner  
T: +49 711 933046-200  
ursula.augsten@bakertilly.de



**Dr. Michael Klett**  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Partner  
T: +49 711 933046-229  
michael.klett@bakertilly.de

Baker Tilly, Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart

## Now, for tomorrow

Follow us:      

### AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

Baker Tilly bietet mit 35.000 Mitarbeitern in 145 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um.

© bakertilly | 2019



**Baker Tilly**  
T: +49 800 8481111  
kontakt@bakertilly.de

**bakertilly.de**